Weiterbildungsreglement

[Version 04_2022]

Gestützt auf Art. 2 und 18 der Statuten des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter I VSV erlässt der Vorstand folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz

1 Das vom VSV lancierte Weiterbildungsprogramm hat zum Ziel, einen Branchenstandard für die Weiterbildung (nicht formale Bildung) der Vermögensverwalter zu definieren und dessen Einhaltung zu überprüfen, um eine hohe Qualität der Schulung der Branchenteilnehmer sicherzustellen sowie einen Beitrag für einen wirkungsvollen Anlegerschutz zu leisten. Das Programm soll auch finanznahen Berufsgruppen offenstehen.

2 Die beruflich aktiven VSV-Einzelmitglieder können sich im Weiterbildungsprogramm registrieren und zertifizieren lassen. Sie sind berechtigt, den Titel «Qualified independent wealth manager VSV» zu tragen, wenn sie sich zur laufenden Weiterbildung verpflichten und sich darüber periodisch ausweisen.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

1 Dieses Reglement regelt die Organisation des Weiterbildungsprogramms und die Teilnahme daran, die Voraussetzungen der Zertifizierung und die Akkreditierung von Bildungsanbietern und -angeboten.

2 Es richtet sich sowohl an die Programmteilnehmer als auch an die Bildungsanbieter sowie an die zuständigen Stellen der Programmorganisation.

Art. 3 Organisation

Das Weiterbildungsprogramm wird von folgenden Stellen getragen:

a. Der Vorstand des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter I VSV trägt die politische Verantwortung, lanciert das Weiterbildungsprogramm und erlässt die Reglemente.
b. Der Wissenschaftliche Beirat (Scientific Committee) ist Aufsichtsorgan und zuständig für die Qualitätssicherung des Weiterbildungsprogrammes und der Weiterbildungsangebote.
c. Die Fachstelle Weiterbildung ist primäres Entscheidungsorgan und als solches dem Wissenschaftlichen Beirat (Scientific Committee) als deren Aufsichtsorgan unterstellt. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung und den Betrieb des Weiterbildungsprogrammes und direkte Ansprechpartnerin für alle Beteiligten des Weiterbildungsprogramms.

Art. 4 Teilnahmebedingungen

[1] Für eine Teilnahme am Weiterbildungsprogramm müssen im Zeitpunkt der Anmeldung folgende Teilnahmebedingungen kumulativ erfüllt sein:

a. Einzelmitglied beim VSV.
b. Aktuell tätig als:
   - *Vermögensverwalter (Independent Portfolio Manager)*
   - *Asset Manager*
   - *Relationship Manager*
   - *Qualifizierter Geschäftsführer eines Vermögensverwalters (gemäss Art. 20 Abs. 3 FINIG)*
c. Mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte.
d. Verfügen über:
   Einen Abschluss in höherer Bildung:
   - *Eidg. Diplom oder Eidg. Fachausweis im Fachbereich des Bank- und Finanzwesens*
   - *Diplome von Fachschulen im Fachbereich des Bank- und Finanzwesens*
   - *Bachelor (einer Fachhochschule oder Universität) in einem branchennahen Fachbereich*

   oder
   eine spezialisierende Weiterbildung in einem branchennahen Fachgebiet, namentlich
   - *CAS oder ein Äquivalent von mindestens 10 ECTS Punkten*
   - *Zertifizierung in Portfolio/Asset Management*

   oder
   einen gleichwertigen ausländischen Abschluss.

[2] Personen, welche die Aus- und Weiterbildungskriterien nicht erfüllen, aber über eine langjährige Praxiserfahrung verfügen, können bei der Fachstelle Weiterbildung eine Aufnahme «sur dossier» beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Fachstelle Weiterbildung. Bei Bedarf kann die Fachstelle Weiterbildung den Wissenschaftlichen Beirat (Scientific Committee) zu Rate ziehen.

[3] Bei Beendigung der VSV-Einzelmitgliedschaft wird der Teilnehmer vom Weiterbildungsprogramm ausgeschlossen.

Art. 5 Anmeldung

[1] Die Anmeldung für die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm erfolgt auf der Website mittels entsprechendem Onlineformular. Einzureichen sind folgende Dokumente (auch im Falle einer bereits existierenden VSV-Einzelmitgliedschaft):

a. Aktueller CV mit Arbeitszeugnissen (oder andere Dokumente, welche fünf Jahre Berufstätigkeit bescheinigen) und
b. Kopien von Aus- und Weiterbildungsdiplomen

[2] Die Fachstelle Weiterbildung überprüft anhand der eingereichten Dokumente die Anmeldung und fordert bei Bedarf zusätzliche Informationen ein.

[3] Sind die Teilnahmebedingungen gemäss Art. 4 dieses Reglements erfüllt, wird die Anmeldung bewilligt und ein Teilnehmer-Profil im Lernattestierungssystem (Web-Portal) aktiviert.

Art. 6 Teilnehmer-Profil

1 Der Zugang zum Lernattestierungssystem (Web-Portal) erfolgt über das Benutzerlogin der VSV Website zur Member Area.

2 Das Teilnehmer-Profil ist öffentlich einsehbar. Es kann durch die Fachstelle Weiterbildung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen oder auf expliziten Wunsch des Mitglieds deaktiviert werden.

Art. 7 Titelführung und Zertifikat

1 Nach erfolgreicher Aufnahme ins Weiterbildungsprogramm hat der Teilnehmer das Recht, den Titel «Qualified independent wealth manager VSV» während einer ersten Attestperiode zu verwenden.

2 Erfüllt der Teilnehmer nach Ablauf der Attestperiode die Weiterbildungspflicht gemäss Art. 8 dieses Reglements, so startet automatisch eine neue Attestperiode und er darf den Titel auch während der nächsten Attestperiode verwenden.

3 Ein Teilnehmer, der die Weiterbildungspflicht gemäss Artikel 8 dieses Reglements erfüllt, erhält zudem ein vom VSV ausgestelltes Weiterbildungszertifikat. Es kann online über das Web Portal heruntergeladen werden.

Art. 8 Weiterbildungspflicht

1 Mit der Teilnahme am Weiterbildungsprogramm verpflichtet sich der Teilnehmer pro Attestperiode 38 Kreditpunkte zu erreichen. 1 Kreditpunkt entspricht 45-60 Minuten Weiterbildung (Lektion). Überzählige Kreditpunkte können einmalig maximal auf die nächste Attestperiode übertragen werden.

2 Die qualifizierten Geschäftsführer/innen eines Vermögensverwalters (Art. 20 Abs. 3 FINIG) stellen sicher, dass sie im Rahmen ihres VSV-Weiterbildungsprogrammes die von der Aufsichtsbehörde/FINMA festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung erfüllen.

3 Die ordentliche Attestperiode dauert zwei Jahre und beginnt am Tag der Aktivierung des Teilnehmer-Profils im Lernattestierungssystem (Web-Portal).

4 Erreicht der Teilnehmer innerhalb der ordentlichen Attestperiode nicht 38 Kreditpunkte, verlängert sich die Attestperiode automatisch bis zum Erreichen der Kreditpunkte, jedoch um maximal drei Monate.

5 Bei einer Verlängerung der Attestperiode um maximal drei Monate verkürzt sich die neue Attestperiode um die Anzahl Monate der Verlängerung.

6 Erreicht der Teilnehmer auch innerhalb der verlängerten Attestperiode nicht 38 Kreditpunkte, gilt die Weiterbildungspflicht als nicht erfüllt. Sein öffentliches Profil wird deaktiviert und er verliert das Recht den Titel «Qualified independent wealth manager VSV» zu tragen. Der Verband ist berechtigt, dies mittels Stichproben zu kontrollieren. Der Teilnehmer verbleibt aber im Weiterbildungsprogramm und hat weiterhin Zugang zum Lernattestierungssystem (Web-Portal).

7 Die (ordentliche oder verlängerte) Attestperiode kann aus folgenden Gründen nach Vorlage entsprechender Belege für mindestens drei Monate und maximal ein Jahr unterbrochen werden:

- Sabbatical
- Schwanger-/Mutterschaft
- Militär- oder Zivildienst
- Krankheit/Unfall

Art. 9 Anrechenbare Weiterbildung

1 Die Weiterbildung muss entweder direkt beim VSV als Bildungsanbieter oder bei einem vom VSV akkreditierten Bildungsanbieter im Sinne von Art. 15 dieses Reglements oder einer Tagungsorganisation, deren Bildungsangebot vom VSV im Sinne von Art. 16 dieses Reglements akkreditiert wurde, absolviert werden.

2 Die Weiterbildung muss in einem anrechenbaren Fachbereich und in einer anrechenbaren Weiterbildungsform erfolgen (Art. 10-12 dieses Reglements).

3 Die Weiterbildung muss innerhalb der aktuellen Attestperiode des Teilnehmers stattfinden. Kreditpunkte können nur für Weiterbildungen erworben werden, welche nach der Zulassung zum VSV-Weiterbildungsprogramm durchgeführt wurden. Die Anerkennung von Seminaren, Kursen oder Konferenzen, die vor der Zulassung absolviert wurden, ist nicht zulässig.

4 Für den Erwerb des VSV-Zertifikates nach Art. 1 Abs. 2 kann keine Gleichstellung oder Anerkennung von Diplomen, Zeugnissen oder Zertifikaten vorgenommen werden.

Art. 10 Anrechenbare Fachbereiche

1 Die Weiterbildung hat in einem oder mehreren der folgenden fünf Fachbereiche zu erfolgen, um angerechnet werden zu können:

- Finanzwirtschaft
- Steuern
- Wealth Management
- Compliance
- Risk- und Portfolio Management

Der Wissenschaftliche Beirat (Scientific Committee) wird diese Liste der Fachbereiche regelmässig überprüfen und gegebenenfalls erweitern oder anpassen.

2 Die Aufteilung der geforderten 38 Kreditpunkte auf die jeweiligen Fachbereiche ist dem Programmteilnehmer überlassen. Unter Einhaltung der in Art. 8 Abs. 2 formulierten Anforderung an qualifizierte Geschäftsführer/innen ist es zulässig, alle Kreditpunkte in nur einem Fachbereich zu erzielen.

Art. 11 Anrechenbare Weiterbildungsformen

1 Unter Vorbehalt der Akkreditierung von Bildungsanbieter und -angebot gemäss den Art. 15 und 16 dieses Reglements durch die Fachstelle Weiterbildung gelten folgende Veranstaltungen und Aktivitäten als anrechenbare Weiterbildungsformen:

Kurse und Lehrgänge

a. Präsenzunterricht
b. E-Learning

Seminare und Konferenzen

c. Besuch von Fachseminaren, -referaten und -kongressen/-tagungen.

2 Auf Gesuch hin können ausnahmsweise auch nicht akkreditierte Seminare und Konferenzen angerechnet werden. Die Fachstelle Weiterbildung beurteilt entsprechende Gesuche. Die Anerkennung von nicht akkreditierten Seminaren und Konferenzen begründet keine Rechtsansprüche So kann sie nur einen Teil der Kreditpunkte gemäss Art. 8 Abs. 1 des vorliegenden Reglements umfassen und darf ein Maximum von 12 Kreditpunkten innerhalb einer Attestperiode von zwei Jahren nicht überschreiten.

3 Selbststudium und interne Weiterbildungen können nicht angerechnet werden.

Art. 12 Anrechenbare Praxistätigkeiten

1 Nebst den in Art. 11 dieses Reglements genannten Weiterbildungsformen kann die Fachstelle Weiterbildung auch folgende Praxistätigkeiten als Weiterbildung anrechnen:

a. Dozententätigkeit an Kursen und Seminaren
b. Referat an Kongressen oder Tagungen
c. Verfassen von Fachpublikationen
d. Mitwirken in Fachkommissionen
e. Expertentätigkeit bei Prüfungen

2 Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung von Praxistätigkeiten. Die Fachstelle Weiterbildung überprüft die Deklarationen und kann weitere Belege verlangen, falls Unklarheiten bestehen oder Praxistätigkeiten nicht vollständig oder falsch deklariert wurden.

Art. 13 Nachweis der anrechenbaren Weiterbildung

1 Mitgliedsteilnahmen an akkreditierten Bildungsangeboten müssen laufend jeweils nach deren Abschluss bestätigt werden, damit während der Attestperiode jederzeit ersichtlich ist, wie viele Kreditpunkte bereits erreicht worden sind. Für den Eintrag der Bestätigungen sind die Bildungsanbieter verantwortlich.

2 Teilnehmer, die ein akkreditiertes Bildungsangebot absolviert haben, dies jedoch nicht vorgängig im Lernattestierungssystem (Web-Portal) eingetragen haben, können diese Weiterbildung ausnahmsweise auch noch nachträglich im Lernattestierungssystem (Web-Portal) eintragen. Bei nachträglicher Eintragung sind durch den Teilnehmer zwingend entsprechende Belege ins Lernattestierungssystem (Web-Portal) hochzuladen. Die Fachstelle Weiterbildung überprüft diese Belege und kann jederzeit weitere Belege vom Teilnehmer verlangen.

Art. 14 Teilnehmer ohne «Titel und Zertifikat»

Die Einzelmitglieder, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs.1 lit. b dieses Reglements nicht erfüllen oder nicht am Weiterbildungsprogramm mit Titelführung und Zertifikat im Sinne des Art. 7 teilnehmen wollen, können sich auf dem Online-Portal einschreiben und Weiterbildungen

besuchen. Jedoch können sie in Konsequenz kein Zertifikat erlangen und dürfen den Titel «Qualified independent wealth manager VSV» nicht tragen.

Art. 15 Akkreditierung von Bildungsanbietern

1 Beim Bildungsanbieter kann es sich um eine Schule oder eine Universität, ein Bildungsinstitut, ein Konferenzveranstalter, eine Selbstregulierungsorganisation, , ein Unternehmen der Finanzindustrie oder ein Branchenverband handeln.
Als Bildungsanbieter gilt, wer folgende Anforderungen kumulativ erfüllt:

- Juristische Person
- Angebot von methodisch-didaktisch strukturierten Bildungsangeboten
- Aufweisen einer Administrationsstelle (Ansprechpartner für die Fachstelle Weiterbildung)
- Nachvollziehbare Qualitätssicherungsmassnahmen

2 Bildungsanbieter haben folgende Pflichten zu erfüllen:

a. Dokumentation der Erfüllung der Anforderungen als Bildungsanbieter
b. Dokumentation der Erfüllung der Anforderungen von Bildungsangeboten
c. Durchführung und Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung
d. Verpflichtung zur laufenden Weiterentwicklung und Aktualisierung der Bildungsangebote
e. Bestätigung der Teilnahmen und Übermittlung der von den Teilnehmern erreichten Anzahl Stunden an das Lernattestierungssystem (Web-Portal)
f. Gewähr für die Korrektheit der gemeldeten Daten
g. Gewährung von Einblick in die Bildungsangebote zwecks Qualitätsüberprüfung und Stichproben durch die Fachstelle Weiterbildung

3 Akkreditierte Bildungsanbieter haben zudem die Pflicht, Bildungsangebote durch die Fachstelle Weiterbildung akkreditieren zu lassen.

4 Erfüllt ein Bildungsanbieter nicht alle Anforderungen, so kann er akkreditiert werden, wenn eine entsprechende Alternativlösung vorgeschlagen wird.

5 Das Gesuch um Akkreditierung als Bildungsanbieter muss der Fachstelle Weiterbildung auf dem Online-Portal eingereicht werden. Diese beurteilt das Gesuch und entscheidet endgültig über die Akkreditierung eins Bildungsanbieters.

6 Die Akkreditierung als Bildungsanbieter im Weiterbildungsprogramm VSV | ASG ist gebührenpflichtig. Die jeweils gültigen Gebühren für Bildungsanbieter sind auf der Website einsehbar.

Art. 16 Akkreditierung von Bildungsangeboten

1 [Begriffe]

a. Ein Bildungsangebot ist eine geplante und strukturierte Bildungsmassnahme mit definierter Lernleistung in Bezug auf Anforderung und Umsetzung. Das Bildungsangebot richtet sich nach dem Bedarf der Branche. Ein Bildungsangebot kann aus mehreren verschiedenen Weiterbildungsformen bestehen und damit unterschiedliche Dokumentationsanforderungen haben.

b. Eine Lernleistung erhält und steigert die Berufskompetenzen des unabhängigen Vermögensverwalters in den Fachbereichen in Art. 10 Abs. 1 dieses Reglements.
c. Ein Lernziel beschreibt das Wissen, die Fähigkeiten und die Kompetenzen, welche der Teilnehmer durch das Absolvieren eines Bildungsangebots erwerben soll. Hierbei stellt der Bildungsanbieter sicher, dass den Teilnehmenden das angepriesene Wissen und die angepriesenen Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden.
d. Ein Leistungsziel beinhaltet den Transfer des in einem Bildungsangebot angeeigneten Wissens und der erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen in die Praxis. Hierbei beabsichtigt der Bildungsanbieter, dass nicht nur Wissen, die Fähigkeiten und Kompetenzen, sondern auch der Transfer in die Praxis vermittelt werden.

2 Damit ein Bildungsangebot von der Fachstelle Weiterbildung akkreditiert werden kann, muss es:

a. ein klar definiertes Thema aufweisen,
b. sich an eine definierte Zielgruppe richten,
c. klar formulierte Lernziele und / oder Leistungsziele beinhalten,
d. den Lernstoff beschreiben,
e. methodisch / didaktisch strukturiert sein, mit klarer Ablaufplanung,
f. detailliert den zeitlichen Umfang der Lernleistung beschreiben,
g. dem aktuellsten Wissenstand entsprechen und
h. die Art der Lern- und Leistungskontrolle beschreiben wie z.B.:
   - Teilnahme (schriftliche Dokumentation mit adäquater Archivierung für Qualitätssicherung)
   - Test (für E-Learning-Kurse obligatorisch)
   - Schriftliche Arbeit, Vortrag, etc.

Die Akkreditierung eines Bildungsangebots (Kurse und Lehrgänge) ist zwei Jahre gültig. Danach muss ein Reakkreditierungsgesuch gestellt werden.

3 Damit ein Seminar oder eine Konferenz akkreditiert werden kann, muss es:

a. klar definiertes Thema aufweisen,
b. an eine definierte Zielgruppe richten,
c. kurz die Qualifikationen der Referenten beschreiben,
d. ein detailliertes Konferenzprogramm publizieren,
e. einen Bildungszweck haben.

Die Akkreditierung eines Seminares oder einer Konferenz ist zwei Jahre gültig. Danach muss ein Reakkreditierungsgesuch gestellt werden.

4 Das Gesuch um Akkreditierung als Bildungs-/Seminar- oder Konferenzangebot muss der Fachstelle Weiterbildung auf dem Online-Portal eingereicht werden. Die Fachstelle Weiterbildung beurteilt das Gesuch und entscheidet endgültig über die Aufnahme als Bildungs-/ Seminar- oder Konferenzangebot.

5 Die Akkreditierung eines Bildungsangebots im Weiterbildungsprogramm ist gebührenpflichtig. Die jeweils gültigen Gebühren für ein Bildungsangebot sind auf der Website einsehbar.

Art. 17 Inkrafttreten

Das Reglement wurde am 1. Oktober revidiert.
Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.